

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera
Band: 43=63 (1897)
Heft: 52

Buchbesprechung: Karte der Schweizer-Alpen [Hans Ravenstein]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weise werden in Zukunft nicht mehr genügen, man wird die wirkliche bare Einzahlung verlangen. Das wird das Bestreben auf Erhöhung der Banknoten dämpfen.

Tobler wendet sich gegen die Ausführungen Hellers. Die darin liegenden Vorwürfe seien ungerechtfertigt. Der Gewinn sei ein minimierender.

Amsler rektifiziert die Worte Toblers und exemplifiziert mit der Zürcher Kantonalbank, für welche die Notenemission eine grosse Bedeutung habe.

Mancher junge Offizier wird wohl sagen, was gehen die Banknotenemissionen das Militärwesen an? Die Antwort lautet: „Sehr viel! Bar Geld ist ein wichtiges Kriegsmittel.“ Die bei Landesgefahr wertlosen Zettel können dasselbe nicht ersetzen. Wenn die Banknoten es aber im Frieden aus dem Verkehr verdrängt haben, so wird bar Geld auch in dem Augenblick, wo man es am notwendigsten brauchte, fehlen. Aus diesem Grunde wäre es zu wünschen, dass der Banknotenüberschwemmung des Landes Einhalt gethan würde.

Karte der Schweizer-Alpen. In 2 Blättern (westliches und östliches Blatt). Im Masstab 1 : 25,000. Gezeichnet von Hans Ravenstein, Frankfurt a./M., Verlag von Ludwig Ravenstein. Preis: jedes Blatt aufgezogen in Taschenformat Fr. 8. —. Als Wandkarte zwischen Stäben Fr. 10. —.

Der Name der geographischen Anstalt Ravenstein ist durch die Publikation der schön ausgeführten Karte der Ost-Alpen (9 Blatt) in den Kreisen der Touristen und Militärs in rühmlicher Weise bekannt geworden.

Ein Circular des Verlegers in betreff der vorliegenden neuen Karte sagt:

„Bekanntlich ist die Schweiz in vorzüglicher Weise und in den verschiedensten Masstäben und Methoden kartographisch zur Darstellung gelangt. Fast könnte es daher für eine deutsche Firma gewagt erscheinen, in Wettbewerb zu treten mit zahlreichen offiziellen und privaten, vortrefflichen, schweizerischen Veröffentlichungen, teilweise ähnlichen oder selbst gleichen Masstabes.“

Indessen vielfache Anregungen seitens hervorragender Alpinisten und Alpenforscher haben uns bestimmt Herrn Hans Ravenstein mit der Bearbeitung obigen Kartenwerkes zu betrauen. Das letztere schliesst sich in der Art der Ausführung und Ausstattung der s. Z. mit grossem Beifall begrüssten, von Ludwig Ravenstein gezeichneten Karte der Ostalpen in 9 Blättern an.

Unser Verlag hat keine Opfer gescheut, eine Karte zu erzeugen, die eine genaueste Darstellung nach dem neuesten Stand des schweizerischen Vermessungswesens verbürgt.

Die Karte zeigt demgemäss:

1. Eine kritisch gesichtete Reduktion von ca. 400 Blättern des Siegfried-Atlas der Schweiz in 1 : 25,000, bzw. 1 : 50,000 nach neuesten Abdrucken.

2. Eine gleich sorgsame Benutzung des neuesten Quellenmaterials für die anschliessenden französischen, italienischen und österreichischen Gebiete mit ca. 200 Reduktionsblättern.

3. Darstellung der Höhenstufen von 250 zu 250 m je höher, je dunkler abgetönt, wodurch ein überraschendes Bild der Alpen-Einzelgruppen und der Gesamterhebung erreicht und durch grünen Eindruck der Ebenen und Thalweitungen verschönert wurde.

4. Ganz besondere Berücksichtigung des rein touristischen Moments, teils schon durch die Wahl der Blattgrenzen, teils durch gutgewählte reiche Nomenklatur, Höhenangaben, Anstiegstrassen, Einzelhötel, Klubbütten etc. etc.

5. Handschriftliche Ergänzungen neuester Strassen- und Bahnbauten etc., welche wir der freundlichen Bereitwilligkeit des eidgenössischen topographischen Bureaus, bzw. den betreffenden Bahnverwaltungen verdanken.

Aufgezogen in Taschenformat wird die Karte dem Touristen ein zuverlässiger Begleiter sein und in vielen Fällen die Mitnahme eines Ballastes von topographischen Einzelblättern ersparen. Auf den Aussichtsgipfeln aufgefaltet, wird sie das Verständnis des Panoramas wesentlich fördern.

Aufgezogen als Wandkarte ist die Karte für Demonstrationen bei Vereins-Vorträgen vorzüglich geeignet; für Hötel, Klublokale und Klubbütten aber ein erwünschter, zweckmässiger Wandschmuck.

Auch Radfahrer können die Karte mit Vorteil benutzen, da längs der Fahrstrassen zahlreiche Höhenangaben über die Steigungen, bzw. Gefälle genügend aufklären.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Dem Gesuch des Herrn Oberstlieutenant W. Dietschy in Basel um Entlassung aus der Wehrpflicht auf den 31. dies wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

— (Verordnung über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen.) (Vom 9. November 1897.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Art. 7 des Bundesgesetzes über die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897 beschliesst:

1) Ein eidgenössischer Beamter oder Angestellter darf eine kantonale Beamtung oder Anstellung oder die Wahl in eine kantonale Behörde nur dann annehmen oder beibehalten, wenn er die Erlaubnis des Bundesrates hierzu nachgesucht und erhalten hat.

Der Begriff der kantonalen Anstellung beziehungsweise Behörde umfasst auch die öffentlichen Stellen der Bezirke und Gemeinden.